

K4-GV-170/152

Bearbeiter  
Dr. Kühnel

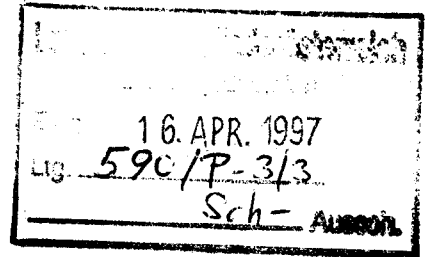
Telefon  
3246

Datum  
15. April 1997

Betrifft  
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Die Novellen zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 766/1996, sowie zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 771/1996, brachten Änderungen, deren nähere Ausführung dem Land als Ausführungsgesetzgeber obliegt:

Die wesentliche Änderung betrifft die Fortsetzung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I. Das bedeutet für das Land NÖ als Ausführungsgesetzgeber, daß aufsteigend ab dem Schuljahr 1997/98 der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder von der fünften bis achten Schulstufe in den Hauptschulen im Regelschulwesen bei Vorliegen der Rahmenbedingungen zu ermöglichen ist (Integrationsklassen).

Weiters wurde auch die Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nichtbehinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hauptschulen geregelt (kooperative Klasse).

Eine weitere Änderung betrifft die Umbenennung des "Polytechnischen Lehrganges" in "Polytechnische Schule" sowie eine Änderung des Lehrplanes für diese.

Aufgrund der Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 332/1996, entfällt die Bewilligungspflicht einer schulfremden Mitverwendung von für Schulzwecke gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 bis 4, 7, 13 bis 15, 18 bis 22, 24, 25, 27, 28, 30 und 31

Mit der Schulorganisationsgesetznovelle erfolgte eine Umbenennung des Polytechnischen Lehrganges in "Polytechnische Schule". Die Änderung dieser Bezeichnung in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form hat daher auch im NÖ Pflichtschulgesetz zu erfolgen.

Zu Z. 5 (§ 9 Abs. 1):

Mit der Novelle des § 12 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes im BGBl. Nr. 332/1996, wurde die Bewilligung für eine schulfremde Mitverwendung von Schulliegenschaften dem Schulerhalter übertragen. Die bisherige Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde entfällt daher. Damit wurde dem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung an die Österreichische Bundesregierung vom 20. Februar 1996, Zl. VIII/1-GV-170/144, in welchem eine entsprechende Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes gefordert wurde, entsprochen. Das Schreiben erging aufgrund einer Aufforderung des Landtages von Niederösterreich (Beschluss vom 12. Oktober 1995).

Zu Z. 6 (§ 11c Abs. 1):

Durch die Verschiebung der Abs. 2 und 3 im § 26 mußte das Zitat angepaßt werden.

Zu Z. 8 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Im Schulorganisationsgesetz wurde als Grundsatzbestimmung im § 18 Abs. 3a die Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nichtbehinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Hauptschulklassen und Sonderschulklassen eingeräumt. In der Ausführungsbestimmung (§ 21 Abs. 3) wurde der Text der Grundsatzbestimmung übernommen. Zur Unterscheidung von der "echten" Integration (Integrationsklasse) wurde der Begriff "Kooperative Klasse" eingefügt.

§ 21 Abs. 4 ermöglicht die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hauptschulklassen ("Integrationsklasse"). Bereits in dieser Bestimmung wird auf den genehmigten Stellenplan an Hauptschulen hingewiesen. Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 11 (§ 26).

Gemäß § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76 in der Fassung BGBl. Nr. 768/1996 sind schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch aufgrund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung hat der Bezirksschulrat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Bei Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sind auch diesbezüglich Aussagen zu treffen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volks-

schule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

Gemäß § 8b des Schulpflichtgesetzes 1985 haben schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß dem oben genannten § 8a besuchen, ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch aufgrund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Zu Z. 9 (§ 21 Abs. 5 neu):

Die gleichlautende Grundsatzbestimmung im § 18 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes wurde in das Ausführungsgesetz übernommen.

Zu Z. 10 (§ 25 Abs. 1):

Die Grundsatzbestimmung § 20 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes wurde gleichlautend übernommen.

In einer Integrationsklasse ist zusätzlich neben dem jeweiligen Fachlehrer ein zweiter Lehrer, der die Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzt, einzusetzen. In welchen Unterrichtsgegenständen zusätzliche Lehrer eingesetzt werden können, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen, regelt die Grundsatzbestimmung nicht. In Frage kommen hier z.B. Religion, Leibesübungen und bildnerische Erziehung, wenn hierfür zusätzliche Lehrer zur Verfügung stehen, die großes Engagement für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufbringen.

Zu Z. 11 (§ 26 Abs. 2 neu):

Die Grundsatzbestimmung des § 21 des Schulorganisationsgesetzes überläßt es dem Ausführungsgesetzgeber zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

Es wurden mit dem Landesschulrat für NÖ Berechnungen hinsichtlich des Ausmaßes des durch die Integration in Hauptschulklassen verursachten zusätzlichen Lehrereinsatzes als auch der zusätzlichen Hauptschulklassen angestellt.

Dabei wurde die Situation bei einem Vollausbau (5. bis 8. Schulstufe) der Integration dargestellt.

Es wurden dem voraussichtlichen Schülerstand der Hauptschulen des Schuljahres 1997/98 die im Schuljahr 1996/97 in allen Volksschulklassen integrierten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hinzugezählt. Und zwar wurden alle diesbezüglichen Schüler (Integrationskinder und Schüler mit Stützstunden) aus dem Hauptschulsprengel der jeweiligen Klasse bzw. der Schulstufe hinzugerechnet und so neue Schülerzahlen in den Hauptschulklassen gebildet. Hierbei wurden Klassen mit drei bis sieben Schülern mit

sonderpädagogischem Förderbedarf als eine Integrationsklasse gezählt und die Klassenschülerhöchstzahl in diesen Klassen mit 22 angenommen. (Alternative fünf bis sieben Schüler)

Unter dieser Annahme ergeben sich bei einem Vollausbau:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| a) bei 3 bis 7 Schülern: | 124 Integrationsklassen - davon<br>38 zusätzliche Hauptschulklassen |
| b) bei 5 bis 7 Schülern: | 43 Integrationsklassen - davon<br>19 zusätzliche Hauptschulklassen. |

Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Planstellensektor:

**a) Planstellenbereich Hauptschule:**

Die an allen Hauptschulklassen gehaltenen Wochenstunden wurden durch die Klassenzahl der Hauptschule dividiert, sodaß ein durchschnittlicher Bedarf pro Hauptschulklasse von 57,3 Werteeinheiten (WE) = 2,49 Planstellen entsteht.

Die Zahl der zusätzlichen Hauptschulklassen multipliziert mit den 57,3 WE ergeben:

- |                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| a) bei 3 - 7 Schülern | 2177 WE = 95 Planstellen |
| b) bei 5 - 7 Schülern | 1089 WE = 47 Planstellen |

**b) Planstellen Sonderschule**

Die Belastungshöhe des "Zweitlehrers" (inkl. Stunden in Werkerziehung und in Religion, und inkl. allfälliger Absetzstunden) wurde mit 32 Werteeinheiten (= 1,4 Planstellen) angenommen.

Daraus folgt:

- |                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| a) bei 3 - 7 Schülern | 3968 WE = 173 Planstellen |
| b) bei 5 - 7 Schülern | 1376 WE = 60 Planstellen  |

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat den Antrag des Landes NÖ für das Schuljahr 1996/97 um 28 Planstellen gekürzt, obwohl die Berechnungen den Richtlinien des Bundes entsprochen haben!

Darüberhinaus ist zu bedenken, daß mit den Planstellenzahlen für Sonderpädagogik nicht nur die Wochenstunden an Sonderschulen und der "Zweitlehrer" an Integrationsklassen, sondern auch alle anderen Maßnahmen im sonderpädagogischen Bereich abzudecken sind. Das betrifft vor allem auch:

- Stützmaßnahmen für verhaltensauffällige Schüler (diese Zahl steigt);
- Stützstunden für sinnesbehinderte (seh- und hörbehinderte) Kinder (Sind in NÖ noch auszubauen!)
- Sprachheilunterricht (Wird derzeit noch nicht in allen Bezirken mangels ausgebildeter Lehrer im notwendigen Ausmaße angeboten)
- Legasthenikerbetreuung usw.

Unter Bedachtnahme auf diese Berechnungen wurde die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Integrationsklasse mit fünf bis sieben festgelegt. Dabei wird auch auf die im § 43 Abs. 1a des Schulorganisationsgesetzes erfolgte Regelung hinsichtlich der Führung von Integrationsklassen in allgemeinbildenden höheren Schulen Rücksicht genommen. Dort sind im Durchschnitt mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, wobei sich der Durchschnitt auf das Bundesland bezieht.

Bei der im § 26 Abs. 2 geregelten Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann davon ausgegangen werden, daß dieser Durchschnitt von fünf Schülern erreicht werden kann. Bei einer Regelung mit drei bis sieben Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wie oben bei der Berechnung berücksichtigt, könnte ein landesweiter Durchschnitt von fünf Schülern pro Klasse nicht erreicht werden, da die Mehrzahl der Klassen im unteren Grenzbereich liegen würde.

Die Klassenschülerhöchstzahl wurde mit 22 festgelegt. Bei der Besprechung vom 10. April 1997 wurde hinsichtlich der Zahl 22 das Einvernehmen zwischen den Vertretern des Landesschulrates für NÖ, dem Zentralausschuß der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ hergestellt. Die Zahl 22 entspricht auch der den Berechnungen über das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes und möglichen Bedarfes an zusätzlichen Hauptschulklassen zugrundegelegten Zahl (siehe obige Berechnungen des Landesschulrates für NÖ). Gegenüber der im Entwurf enthaltenen Zahl 24 ergeben sich nach Angaben des Landesschulrates für NÖ hinsichtlich der Anzahl der möglichen zusätzlichen Hauptschulklassen kaum Auswirkungen.

Durch die Möglichkeit einer Ausnahme soll eine Rücksichtnahme auf den Einzelfall ermöglicht werden.

Im letzten Satz ist klargestellt, daß der Schulerhalter wegen der möglichen finanziellen Mehrbelastung der Führung einer Integrationsklasse zustimmen muß.

Zu Z. 12, 17 und 29 (§§ 26 b, 32 c und 38 b):

§ 8b des Schulorganisationsgesetzes regelt die Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung. Im Absatz 3 (Grundsatzbestimmung!) dieser Bestimmung ist die Ausführungsgesetzgebung aufgerufen, zu bestimmen, ab welcher Schulstufe der Volksschulen und Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklärt werden kann. Die Ausführungsgesetzgebung im NÖ Pflichtschulgesetz übernimmt die Regelung des § 8b Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes, sodaß grundsätzlich an allen öffentlichen Pflichtschulen ab der fünften Schulstufe eine Trennung nach Geschlechtern zu erfolgen hat. Die Ausnahmeregelung entspricht jener im § 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes.



Zu Z. 16 und 23:

Es erfolgte eine Richtigstellung der zitierten Gesetzesstellen aufgrund vorhergehender Novellen des NÖ Pflichtschulgesetzes.

Zu Z. 26 (§ 38 Abs. 2):

Gemäß den §§ 28 und 29 des Schulorganisationsgesetzes kann auch der Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache" durch Differenzierungsmaßnahmen in Leistungsgruppen gefördert werden. Die Regelung hinsichtlich der Einrichtung von Schülergruppen ist daher um diesen Unterrichtsgegenstand zu erweitern.

Gleichzeitig wurde bei der Neuformulierung auf § 28 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 766/1996, Rücksicht genommen, wonach Leistungsgruppen in den genannten Pflichtgegenständen nicht mehr zwingend sind. Anstelle der Leistungsgruppen wird die Führung von auf Fachbereiche (z.B. Metall, Holz, Handel-Büro) orientierte Interessengruppen möglich sein.

Zu Z. 27 (§ 38a Abs. 1):

§ 29 des Schulorganisationsgesetzes regelt den Lehrplan der Polytechnischen Schule neu. Neben den taxativ angeführten Pflichtgegenständen werden die alternativen Pflichtgegenstände folgendermaßen definiert:

*"die im Hinblick auf die Berufsgrundbildung sowie zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung erforderlichen Unterrichtsgegenstände; diese können in Fachbereiche zusammengefaßt werden, die Berufsfeldern entsprechen."*

Da gegenüber der früheren Regelung im § 29 des Schulorganisationsgesetzes die genaue Aufzählung der alternativen Pflichtgegenstände weggefallen ist, ist auch der § 38a des NÖ Pflichtschulgesetzes entsprechend zu ändern. Dabei wurde inhaltlich bezüglich des Pflichtgegenstandes Leibesübungen soweit es Übungsbereiche mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauflauf und

Schwimmen betrifft, die bisherige Regelung beibehalten, sodaß bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse der Unterricht in zwei Schülergruppen zu erteilen ist. Für die alternativen Pflichtgegenstände erscheint es nicht sinnvoll, die Mindestzahl für die Teilung in Schülergruppen zu fixieren. Vielmehr soll es im Bereich der Schulautonomie liegen, je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Rahmenbedingungen zu ermitteln, wann der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

Zu Z. 28 (§ 38a Abs. 2):

Da § 29 des Schulorganisationsgesetzes die alternativen Pflichtgegenstände im Lehrplan der Polytechnischen Schule nur allgemein umschreibt (siehe oben zu Z. 27), ist die taxative Aufzählung der Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege hinfällig. Vielmehr erscheint es sinnvoll, die Zusammenfassung der Schüler mehrerer Schulen in den alternativen Pflichtgegenständen, sofern dies unter den örtlichen Voraussetzungen sinnvoll erscheint, zu ermöglichen.

Zu Artikel II:

Die Inkrafttretensbestimmungen betreffen jene Änderungen, welche durch die jüngste Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 766/1996, veranlaßt wurden. Die im Artikel II nicht angeführten Ziffern des Artikel I treten mit der Kundmachung der Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes in Kraft, da diese Änderungen bereits aufgrund geltender Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes bzw. des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ausgeführt werden.

K o s t e n :

Kosten werden dem Land NÖ nicht erwachsen, da die Errichtung von Integrationsklassen nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes vorgesehen ist. Diesbezüglich wird auch zu den oben angeführten Erläuterungen zu Z. 11 verwiesen.

Die Kosten, welche den Schulerhaltern (Gemeinden und Schulgemeinden) durch die Integration an Hauptschulen erwachsen können, ergeben sich aus der Notwendigkeit, zusätzliche Hauptschulklassen zu errichten bzw. einzurichten. Aufgrund der oben zu Z. 11 bereits angeführten Berechnungen ergibt sich bei fünf bis sieben Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Integrationsklasse ein zusätzlicher maximaler Bedarf von 19 Hauptschulklassen. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds nimmt für die Errichtung einer Schulklasse Kosten von S 2,400.000,-- an. Es ergibt sich daher ein möglicher Kostenaufwand für Schulerhalter in der Höhe von insgesamt ca. S 45,000.000,--. Dieser Aufwand wird jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn sämtliche Schulen, die Integration durchführen, keine freien Raumkapazitäten aufweisen können. Außerdem ist durch die Bestimmung des § 26 Abs. 2 letzter Satz gewährleistet, daß nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters für ihn eine finanzielle Mehrbelastung entstehen kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
V o t r u b a  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

